

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 17

Rubrik: Amtliches und Syndikate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist es sehr empfehlenswert, daß die Preise in der in Indien für das überseeische Geschäft üblichen englischen Währung angegeben werden. Schweizerkurse sind bei den indischen Banken nicht erhältlich und eine genaue Umrechnung ist für den indischen Kaufmann infolgedessen meistens unmöglich. Fast ebenso wichtig ist es, die Preise per englisches Pfund oder per Yard zu notieren, anstatt per Kilo und per Meter, da diese Begriffe in Indien nur wenig bekannt sind. Ferner sollten die Offerten immer cif indischer Hafen gestellt werden, um den Interessenten zu ermöglichen, die Preise ohne Mühe mit andern vorliegenden Offerten zu vergleichen. Eisenbahnfrachten von der Schweiz nach den Seehäfen, und selbst die Meerfrachten von Europa nach Indien sind nur den wenigsten Leuten draußen bekannt. Obige Anleitungen kommen sowohl für Indien, wie auch für Burma, Ceylon und die Straits Settlements in Betracht.

- f) für anderweitige Hilfsarbeiten des weiblichen Personals „ 0.60—0.80
- g) für Aufspannen „ 1.20—1.50
- h) für anderweitige Hilfsarbeiten des männlichen Personals „ 1.10—1.30
- i) für Berufsputzerinnen „ 1.00—1.20

Für die Berechnung des Durchschnittsstundenverdienstes kommen alle in einer und derselben Kategorie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in Betracht, die das 15. Altersjahr vollendet haben, wenigstens sechs Monate in der gleichen Kategorie und wenigstens einen Monat in gleichen Betriebe tätig sind.

Diese Verfügung trat am 18. August 1920 in Kraft.

Versuche für neue Beschäftigungsgelegenheiten im Kanton Bern.

Da namentlich die Hotelindustrie im Berner Oberland sehr darniederliegt, machen sich Bestrebungen zur Einführung neuer Beschäftigungsweige bemerkbar. Eine solche betrifft z. B. der Versuch der Einführung der Kammgarnspinnerei in Interlaken, wovon in unserer Zeitung schon die Rede war.

Neuerdings befaßt man sich nun mit der Möglichkeit der Einführung der Ketten- und Lorrainestickerei als Hausindustrie. In Anbetracht der andauernden Krisis in der St. Galler Stickereiindustrie, weshalb man sich dort eher um die Einführung neuer Industriezweige bemüht, ist es sehr fraglich, ob die Ketten- und Lorrainestickerei eine dauernde Quelle des Verdienstes für andere schweizerische Landesgegenden werden kann und ob es sich nicht nur um nutzlose geld- und zeitkostende Experimente mit der Wesensart der Textilindustrie nicht vertrauter Leute handelt.

Es ist nun eine Genossenschaft gegründet und im Handelsregister eingetragen worden, deren Bestimmungen folgendermaßen lauten:

Unter dem Namen Stickerei-Contor (Genossenschaft der Ketten- und Lorrainestickerei) ist eine Genossenschaft mit unbestimmter Dauer gegründet worden, deren Sitz in Bern ist. Zweck der Genossenschaft ist: 1. Einführung der Ketten- und Lorrainestickerei in die Kantone Bern, Freiburg und Wallis, sowie eventuell in weitere Gebiete; 2. Fabrikation und Verkauf von Produkten der Ketten- und Lorrainestickerei; 3. Förderung und Unterstützung der beruflichen Ausbildung des Lehrpersonals. Mitglied der Genossenschaft kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person schweizerischer Nationalität werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrat auf Grund einer Beitrittserklärung. Der Besitz mindestens eines Anteilscheines wird vorausgesetzt. Die Mitgliedschaft erlischt: durch Austritt, gestützt auf eine sechsmonatliche schriftliche Kündigung auf Ende eines Geschäftsjahres; durch Tod, bei juristischen Personen, Personengesamtheiten und Stütungen durch deren Auflösung; durch Ausschluß seitens des Verwaltungsrates bei Nichterfüllung der statutarischen Pflichten und Widerhandlungen gegen die Interessen der Genossenschaft. Den ausscheidenden Mitgliedern oder deren Rechtsnachfolgern wird der nominelle Betrag ihrer Anteile nebst Dividenden nach Maßgabe der letzten Bilanz zurückvergütet, sofern das Eigenkapital der Genossenschaft unversehrt ist. Andernfalls tritt eine verhältnismäßige Kürzung ein. Die auf den Namen ausgestellten Anteilscheine lauten auf Fr. 100. Es werden auch 1/2- und 1/3-Anteilscheine zu Fr. 50 und Fr. 20 ausgegeben. Sie können von einem Mitglied in einer Mehrzahl erworben werden. Die Anteilscheine sind unter Anzeige an den Verwaltungsrat übertragbar. Die Mitglieder sind für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht persönlich haftbar. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Direktion und die Kontrollstelle. Der Verwaltungsrat besteht aus 3—11 Genossenschaffern. Er konstituiert sich selbst. Er hat die oberste Leitung und Ueberwachung des Geschäftsbetriebes, die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Drittpersonen und vor Gericht, wählt die Direktion, erteilt die rechtsverbindlichen Unterschriften und ernennt die Prokuristen. Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses. Dabei sollen 10% vom Reingewinn einem Reservefonds zugewiesen werden. In der konstituierenden Generalversammlung und der Verwaltungsratssitzung vom 24. August 1920 wurde der Verwaltungsrat bestellt aus: 1. Adolf Greuter, von Eschlikon, Kaufmann in Bern, Präsident; 2. Walter Feuz, von Beatenberg, Versicherungssinspektor in Bern, als Sekretär; 3. Eduard Robert Scherer, Kaufmann, von und in Bern. Die Direktion ist noch nicht bestellt worden. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führt der Präsident des Verwaltungsrates. Das Domizil der Genossenschaft ist Erlachstraße 10 in Bern.

Amtliches und Syndikate

Internationale Zolldeklarationen. Die Verwaltung der Eisenbahnen von Elsaß und Lothringen macht die Schweizerischen Bundesbahnen darauf aufmerksam, daß die aus der Schweiz kommenden, für Frankreich bestimmten Sendungen sehr oft von ungenügend ausgefüllten internationalen Zolldeklarationen begleitet sind. In solchen Fällen können die Behörden der Grenzbahnhöfe die Waren nicht entsprechend den französischen Zollvorschriften zur Einfuhr in Frankreich deklarieren und sehen sich gezwungen, von der Versandstation ergänzende Angaben zu verlangen. Inzwischen bleiben die Sendungen in den Grenzstationen liegen, was zu Güterstauungen und sehr hohen Lager-spesen, die zu Lasten der Absender gehen, führt. In einem Vor-druck, der im Fall mangelhafter Angaben an die Aufgabestation gesandt wird, hat die Verwaltung der Eisenbahnen von Elsaß und Lothringen einige wichtige Vorschriften für die Ausfertigung der Zolldeklarationen zusammengestellt, die besonders oft nicht beachtet werden. Weitere Einzelheiten gibt die einschlägige französische Mitteilung in dieser Nummer.

Die österreichischen Bahnen beschwerten sich ihrerseits darüber, daß die Sendungen, die für Oesterreich oder für den Transit durch dieses Land bestimmt sind, nicht immer von allen für die Zollabfertigung an der Grenze erforderlichen Schriftstücken (Zolldeklarationen, Einfuhrbewilligungen und, gegebenenfalls, Durchfuhrbewilligungen) begleitet sind. Auch in diesem Fall entstehen Stauungen und Spesen, da die Waren an der Grenze angehalten werden, bis die erforderlichen Papiere zur Stelle sind.

Es wird daher den schweizerischen Exporteuren empfohlen, darüber zu wachen, daß ihre Sendungen von den durch die Bestimmungs- oder Durchfuhrländer vorgeschriebenen, ordnungsgemäß ausgefüllten Schriftstücken begleitet sind.

Mindeststichpreise und Mindeststundenlöhne in der Schiffli-maschinenstickerei. (Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 16. August 1920.) Die Bestimmungen von Art. 2, Absatz 3 und 4, und von Art. 4 der Verfügung vom 15. Oktober 1919 betreffend die Mindeststichpreise und Mindeststundenlöhne in der Schiffli-maschinenstickerei werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:

Art. 2, Absatz 3. Verändern sich die Garnpreise gegenüber den vorstehenden Ansätzen, so können die in Art. 1 festgesetzten Mindeststichpreise durch Vereinbarung zwischen den beteiligten beruflichen Verbänden erhöht oder vermindert werden. Das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen gibt die Ansätze der neuen Mindeststichpreise und den jeweiligen Tag, von dem an sie gelten, bekannt.

Art. 4. In der Schiffli-maschinenstickerei hat der Betriebsinhaber den von ihm beschäftigten Personen für folgende Ver-richtungen, unter Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Lebensverhältnisse, Durchschnittslöhne zu entrichten, die, auch bei Akkordarbeit, den nachfolgenden Ansätzen entsprechen:

	für die Stunde
a) für Pantographsticken	Fr. 1.50—1.80
b) für Nachsehen auf Pantographmaschinen	„ 0.60—0.85
c) für Nachsehen auf Automatmaschinen	
10 Yards	„ 0.90—1.20
für Nachsehen auf Automatmaschinen	
15 Yards	„ 1.10—1.30
d) für Schiffli-füllen	„ 0.50—0.70
e) für Nachsticken	„ 0.60—0.85

Ausfuhrabgabe aus Deutschland. Wie der „Berl. Conf.“ mitteilt, hat der fünfte Ausschuss des Reichstages in seiner letzten Sitzung eine Entschliebung angenommen, die die Regierung ersucht, mit Rücksicht auf die gegenwärtige in den Devisenkursen und der Weltmarktlage begründeten Ausführungsschwierigkeiten die Ausfuhrabgabe nach der Verordnung vom 20. Dezember 1919 für solche Ausfuhrwaren, deren Absatz im Inlande stockt, vorübergehend nicht zu verlangen, um der Industrie durch Erleichterung der Ausfuhr erhöhte Beschäftigung zu verschaffen. Die Regierung kann jedoch für solche Warengruppen, bei denen Inlands- und Auslandsmarktverhältnisse die Erhebung von Ausfuhrabgaben noch rechtfertigen, eine Ausfuhrabgabe beibehalten. Der auf Grund der Verordnung aufgestellte Tarif ist unter Fortsetzung eines Prüfungsverfahrens derart umzugestalten, daß die Regierung in kürzeren Zwischenräumen jeweils unter Berücksichtigung der Valuta und der inneren und äußeren Marktlage denjenigen Prozentsatz festsetzt, mit dem alle Sätze zur Erhebung gelangen.

Konventionen

Schweiz. Detaillistentag in Lausanne. Anlässlich der nächsten Kundgebung des schweiz. Comptoirs der Industrie für Nahrungsmittel u. Landwirtschaft in Lausanne soll ein schweiz. Detaillistentag, allgemeiner Kongreß sämtlicher Kleinhändler der Schweiz, veranstaltet werden. Die Teilnehmer werden den Comptoir am Vormittag den 19. und 20. September besichtigen und am Montag, den 19. September, 3 Uhr, zu einer Sitzung im Kasino von Montbenon zusammenkommen, bei welchem Anlaß die verschiedenen den Kleinhandel besonders betreffenden Tagesfragen Gegenstand eingehender Verhandlung werden sollen.

Deutsche Textilmaschinen-Ausfuhr. Der deutsche Verband des Textilmaschinenbaues nahm auf seiner kürzlich stattgehabten Hauptversammlung einstimmig eine Entschliebung an, worin festgestellt wird, daß die auf den Gestehtungskosten aufgebauten Verkaufspreise die Weltmarktpreise überschritten haben. Um neue Aufträge hereinzuholen, sei eine Verminderung der Gestehtungskosten unumgänglich. Dies zu erreichen, sei nur durch eine vorübergehende Erhöhung der Wochenarbeit auf 60 Stunden bei Beibehaltung des jetzigen Gesamteinkommens möglich. Dann werde wieder ein Export möglich sein und die Arbeitslosigkeit zurückgehen. Bedarf sei im Auslande an sich genügend vorhanden.

Kuratorium zur Förderung der deutschen Textilindustrie. Das Reichskuratorium zur wissenschaftlichen Förderung der deutschen Textilindustrie veröffentlicht jetzt seine Satzung. Das Kuratorium, dessen Leiter der Vorsitzende der Reichsstelle für Textilwirtschaft ist, besteht aus Vertretern des Reichsschatzministeriums, des Reichswirtschaftsministeriums, des Reichsministeriums des Innern, je einem Vertreter von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden, sowie neun Arbeitgebern und neun Arbeitnehmern aus der Textilindustrie. Es dient lediglich der Wissenschaft, vor allem der wissenschaftlichen Erforschung der Faserstoffe. Dem Kuratorium steht ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite, der aus Wissenschaftlern und Sachverständigen besteht. Sitz des Kuratoriums ist Dresden.

Sozialpolitisches

Wohlfahrtseinrichtungen. Basel. Die Aktiengesellschaft unter der Firma „Maschinenfabrik Burckhardt Aktiengesellschaft“, in Basel, die u. a. durch ihre vorzügliche Ausführung von Maschinen für Färbereien und Ausrüstungen für Textilindustrie bekannt ist, hat unter dem Namen Fürsorgefonds für Beamte und Angestellte der Maschinenfabrik Burckhardt eine Stiftung errichtet, die die Fürsorge für Beamte und Angestellte der im Dienste der Stifterin stehenden Beamten und Angestellten im Alter und Invaliditätsfalle, sowie die Fürsorge für deren Hinterbliebenen im Todesfalle im Sinne der von der Verwaltung der Stifterin aufgestellten Bestimmungen bezweckt. Die Stiftung ist am 26. Juli errichtet worden.

Die gleiche Firma hat unter dem Namen Arbeiterpensionsfonds der Maschinenfabrik Burckhardt unter gleichem Datum eine Stiftung errichtet, die die Ausrichtung von Alterspensionen an die in der Maschinenfabrik Burckhardt Aktiengesellschaft in Basel beschäftigten Arbeiter, sowie

die Unterstützung der Hinterlassenen solcher Arbeiter nach Maßgabe eines unterm 15. Mai 1919 aufgestellten Regulativs bezweckt.

— Gersau. Unter dem Namen Angestellten- und Arbeiterfürsorgestiftung der Floretspinnerei Camenzind & Cie., Gersau, ist durch öffentliche Urkunde vom 6. Juli 1920 eine Stiftung errichtet worden. Die Stiftung bezweckt im allgemeinen die Förderung geistiger und materieller Wohlfahrt der Angestellten und Arbeiter und dient im besonderen folgenden Zwecken: Gründung von Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Angestellten und Arbeiter der Firma Camenzind & Cie. (Pensionsfonds, Krankenkasse, Arbeiterheim, Ferienheim, Kinderkrippe, Kleinkinderschule, Fortbildungsschule, Wöchnerinnenunterstützung, Bau von Arbeiterwohnhäusern etc.); Verabfolgung von Beiträgen an derartige bestehende Wohlfahrtseinrichtungen; Ausrichtung von Beiträgen an Angestellte und Arbeiter der Firma, sowie deren Angehörige zur Benutzung solcher Wohlfahrtseinrichtungen; Unterstützung bedürftiger Angestellter und Arbeiter, sowie deren Familien; Entrichtung von Prämien für die Versicherung gegen Nichtbetriebsunfälle; Schaffung von Gelegenheiten zur Belehrung, Unterhaltung und Betätigung der Angestellten und Arbeiter.

Diese Firma ist den Mitgliedern des Vereins ehem. Seidenwebschüler in angenehmer Erinnerung durch die kurz vor dem Kriegsbeginn stattgehabte Exkursion nach Gersau, wo die Teilnehmer nach der Vorführung des Etablissements im Betrieb von den Firmainhabern so reichlich und freigebig bewirtet worden sind.

Schweizerische Arbeitskräfte in der französischen Stickerie-Industrie. Zurzeit werden in verschiedenen Industrien des Auslandes gute Arbeitskräfte auch aus der Schweiz anzuwerben gesucht. So wurde kürzlich deswegen von einem Schweizer aus Frankreich an die „Appenzeller-Zeitung“ folgendes geschrieben:

„Als vor sechs Jahren der Norden Frankreichs von deutschen Truppen besetzt wurde, hatten sich die dortigen Einwohner in Massen nach dem französischen Süden geflüchtet. Darunter befand sich auch der weitaus größte Teil der Stickeriebevölkerung von St. Quentin, Cambrai und Umgebung. Die französische Stickerie hatte während des Krieges sehr gute Zeiten. Einer ihrer Hauptartikel war die Herstellung von mit Seide gestickten Kriegspostkarten in französischen und englischen Farben, auf welchen in den betreffenden Sprachen geeignete Widmungen gestickt waren. In den Jahren 1915 und 1916, zum Teil auch noch 1917, war dieser Absatz so groß, daß ganz bedeutende Aufträge nach der Ostschweiz vergeben wurden, und das Eingreifen Amerikas in den Weltkrieg brachte neue Nachfrage nach solchen Karten.“

Nun macht sich der Zug, der 1914 aus dem Norden nach dem Innern Frankreichs geflüchteten Bevölkerung nach der alten Heimat bemerkbar, wo nun die Stickerie nach und nach wieder in Betrieb gesetzt werden. Das führt dazu, daß in den mittelfranzösischen Stickeriezentren, wie Paris, Lyon, Tarare usw., Mangel an tüchtigen Arbeitskräften entstanden ist, und diese sucht man nun aus der Schweiz zu bekommen. In den letzten Tagen sind wiederholt durch Inserate in ostschweizerischen Blättern tüchtige Arbeitskräfte der Stickerie nach Frankreich gesucht worden, und da wir bekanntlich jetzt eine Zeit sehr knapper Arbeitsaufträge in der Schiffl- und Handmaschinenstickerei haben, gehen nicht wenige auf diese französischen Arbeitsofferten ein. Aus einem Briefe, den ein noch nicht lange in Frankreich weilender schweizerischer Zeichner nach Hause geschrieben hat, erfährt man, daß „mindestens 50 Prozent der vorher in der Schweiz wohnhaft gewesen Zeichner nach dem Ausland ausgewandert“ seien. Diese Zahl scheint etwas hoch gegriffen; die Zahl der in der ostschweizerischen Stickerie aller Branchen in den letzten Jahren beschäftigt bzw. zur Verfügung gewesen Zeichner ist auf zirka 2000 geschätzt worden, wovon ungefähr 1200 organisiert waren. Dem erwähnten Briefe ist weiter zu entnehmen, daß die Lebenshaltung in Paris jetzt ungefähr drei bis vier Mal teurer ist als vor dem Kriege. Ein Zimmer, das früher 30–35 Fr. monatlich kostete, muß jetzt mit 120–140 Fr. bezahlt werden. Schuhe und Kleider kosten das Dreifache der Vorkriegszeit; ein ganz gewöhnliches Mittagessen muß mit 5 Fr. bezahlt werden. Der Briefschreiber hatte mit einer Monatsausgabe von 500 Fr. für seine Bedürfnisse als alleinstehender Mann gerechnet; er erklärt jedoch, daß er mindestens 600 Fr. laufende Monatsauslagen habe. Er berichtet auch, daß die Lebenshaltung in den verwüstet ge-